WestholsteinWärme

Allgemeine Preise für die Versorgung mit regenerativer Fernwärme

der Westholstein Wärme GmbH

Gültig ab 1. Januar 2026

Anlage
zur Verordnung über
Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit
Fernwärme (AVBFernwärmeV)

1. Fernwärmepreis

Der Fernwärmepreis setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- **Grundpreis:** Entgelt für die Bereitstellung der Wärmeleistung und die Vorhaltung der Fernwärmeversorgungsanlagen. Dabei richtet sich die Höhe des Grundpreises nach der vertraglich maximal bereitgestellten Wärmeleistung.
- **Arbeitspreis:** Entgelt für die gelieferte Wärmemenge

1.1 Der leistungsabhängige **Grundpreis** (Gp) beträgt im Kalenderjahr 2026 für jedes Kilowatt (kW) der maximal bereitgestellten Wärmeleistung je Abrechnungsjahr

Euro/(kW x a)	
netto	**brutto**
85,87	**102,19**

1.2 Der **Arbeitspreis** (Ap) beträgt ab dem 01.01.2026 je Kilowattstunde (kWh)

Cent/kWh	
netto	**brutto**
10,29	**12,25**

2. Preisänderungen

2.1 Die Preise nach 1.1 und 1.2 ändern sich mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres.

2.2 Der Grundpreis (Gp) ändert sich nach folgender Preisgleitformel:

$$Gp = Gp_0 \; x \; \left(0{,}5 \; x \; \frac{L}{L_0} + \; 0{,}5 \; x \; \frac{I}{I_0}\right) \quad \text{in Euro/ (kW x a)}$$

2.3 Der Arbeitspreis (Ap) ändert sich nach folgender Preisgleitformel:

$$Ap = Ap_0 \; x \; \left(0{,}35 + 0{,}33 \; x \; \frac{W}{W_0} + \; 0{,}32 \; x \; \frac{S}{S_0}\right) \quad \text{in Cent/kWh}$$

2.4 Die Preisführungsgrößen in den unter 2.2 und 2.3 genannten Formeln bedeuten:

Gp = Jeweils aktueller Grundpreis pro Jahr

Der Grundpreis errechnet sich gemäß o. g. Preisgleitklausel und ist zu 50 % von der Lohnentwicklung TVV sowie zu 50 % von der Preisentwicklung des Erzeugerpreisindexes abhängig.

Gp_0 = Der Basiswert des Grundpreises ist unveränderlich. Die Höhe des Basiswerts ist unter Punkt 1.1 aufgeführt.

L = Monatsentgelt, wie es sich aus dem Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vom 5.10.2000 in seiner jeweils gültigen Fassung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Versorgungsunternehmen (TVV) in der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 zum 1. September des Vorjahres der Preisanpassung ergibt.
Quelle: TV-V, dort Anlage 2; zuletzt abgerufen am 01.04.2026.

L_0 = Der Basiswert des Monatsentgelts beträgt 3.247,78 € pro Monat (September 2025).

I = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank: Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, (2021=100), GP 2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche

Produkte, Tabelle 61241-0004, Code GP-X008. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres. (Bsp. für eine Preisanpassung zum 01.01.2028: Maßgeblich ist das arithmetische Mittel der Indexveröffentlichungen für die Monate Oktober 2026 bis einschließlich September 2027).
Quelle: GENESIS-Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.

I_0 = Der Basiswert des Investitionsgüterindexes beträgt 116,71 (arithmetisches Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025).

Ap = Jeweils aktueller Arbeitspreis im Kalenderjahr

Der Arbeitspreis errechnet sich gemäß o. g. Preisgleitklausel und ist zu 35 % fix und zu 33 % von der Entwicklung auf dem Wärmemarkt (Wärmepreisindex)sowie zu 32 % von den Strombezugskosten abhängig.

Ap_0 = Der Basiswert des Arbeitspreises ist unveränderlich. Die Höhe des Basiswerts ist unter Punkt 1.2 aufgeführt.

W = Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der GENESIS-Online Datenbank: Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, (2020=100), Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, Sonderpositionen (CC13B1), Tabelle 61111-0006, Code CC13-77. Der für die jeweilige Preisanpassung zum 01.01. eines jeden Jahres jeweils relevante Wert ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober des der Preisanpassung vorvorangegangenen Kalenderjahres bis einschließlich September des der Preisanpassung vorangegangenen Kalenderjahres. (Bsp. für eine Preisanpassung zum 01.01.2028: Maßgeblich ist das arithmetische Mittel der Indexveröffentlichungen für die Monate Oktober 2026 bis einschließlich September 2027).
Quelle: GENESIS-Wärmepreisindex, zuletzt abgerufen am 01.04.2026.

W_0 = Der Basiswert des Wärmepreisindex beträgt 169,68 (arithmetisches Mittel der Veröffentlichungen für die Monate Oktober 2024 bis einschließlich September 2025).

S = Der Faktor Stromkosten stellt auf die Stromkosten ab, die für die Erzeugung der bereitgestellten Fernwärme bei der Westholstein Wärme GmbH anfallen. Maßgeblich ist der Mischpreis in Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) unter Berücksichtigung der Kostenbestandteile Energiepreis, Stromsteuer, Arbeitspreis Netznutzung, Leistungspreis Netznutzung, KWK-Umlage, Netzentgeltumlage, Offshore-Umlage, Konzessionsabgabe, Messstellenbetrieb und Wandlerkosten, der sich aufgrund der bezogenen Menge und Leistung des Stroms ergibt. Für die Ermittlung dieses Mischpreises sind die genannten Kostenbestandteile – ohne Berücksichtigung der Umsatzsteuer – für den Bezug sämtlicher in den Wärmeerzeugungsanlagen, die in das betreffende Wärmenetz einspeisen, im Zeitraum von 01.01. bis einschließlich 31.12. eingesetzten Strommengen durch eben diese Strommengen zu dividieren.

S_0 = Der Basiswert der Stromkosten beträgt 22,893 Cent/kWh (31.12.2025).

2.5 Die nach 2.2 und 2.3 angepassten Preise werden auf 3 Dezimalstellen errechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch auf- bzw. abgerundet.

2.6 Sollten einzelne Bestandteile der Preisänderungsklauseln nicht mehr veröffentlicht werden, so treten an deren Stelle jeweils die diesen Werten hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend entsprechenden veröffentlichten Werte.
Bei einer Änderung sind die Bedeutung und der Zweck der vereinbarten Bindung des Arbeitspreises an die genannten Preise möglichst unverändert aufrechtzuerhalten.

3. Umsatzsteuer

Die sich aus 1. und 2. ergebenden Preise werden gemäß Umsatzsteuergesetz mit dem jeweils gültigen Satz (aktuell 19 %) in Rechnung gestellt.

4. Abrechnungsjahr

Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

5. Anpassung bei Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

5.1 Sollten Rechtsvorschriften oder behördliche Maßnahmen die Erzeugung, den Bezug, die Fortleitung, die Verteilung, den Vertrieb oder die Messung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuern bzw. verbilligen, erhöhen bzw. ermäßigen sich die Vertragspreise von dem Zeitpunkt ab entsprechend, an dem die Verteuerung bzw. die Verbilligung wirksam wird.

5.2 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann die WHW hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Wärme nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert. Die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Satz 1 bzw. 2 weitergegebenen Steuer, Abgabe oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastung ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist die WHW verpflichtet, eine daraus resultierende Kostensenkung an den Kunden weiterzugeben.

Brunsbüttel, den 12.06.2026
Stand 06/2026